

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 45

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

10. November 1877.

Nr. 45.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

**Inhalt:** Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. — Der Kriegsschauplatz. — Eidgenossenschaft: Aufruf an die Truppenoffiziere. Ernennungen. Veränderung in der Pensionscommission. Besoldungsgesetz der Militärbeamten. Militärische Vorträge am Polytechnikum. Ein deutsches Urtheil über die Leistungen der eidgenössischen Truppen. Zürich: Winkelriedstiftung. Bericht zum Statuten-Entwurf der zürcherischen Winkelriedstiftung. Thurgau: Entlassungsgesuch sämtlicher Sectionschefe. — Ausland: Die Russen auf dem Kriegsschauplatz. Oesterreich: Repetir-Gewehre.

## Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Aus den Fertenaufgaben eines Instrucentenoffiziers pro 1876/77.)

### I. Allgemeine Pflichten des Wehrmannes.

Unsere Armee hat die hohe Aufgabe das Vaterland gegen gewaltsame Angriffe äußerer Feinde zu schützen und Ruhe und gesellschaftliche Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten.

Die Schweizer wählen ihre Regierungen selbst, die Gesetze, denen sie gehorchen, sind von ihnen selbst erlassen; jeder wehrfähige Schweizer, zum Schutze der vaterländischen Einrichtungen unter die Waffen gerufen, tritt daher für seine eigenen Interessen ein.

In der Schweiz ist Bürger und Soldat dasselbe. Beide trennt keine Kluft. Der Bürger von gestern trägt heute die Wehr und der Soldat von heute geht morgen wieder seiner bürgerlichen Beschäftigung nach.

Das Einzige, welches den Schweizer-Wehrmann von dem militärfreien Bürger unterscheidet, ist, daß er selber zum Schutze des wehrlosen Theiles der Bevölkerung und zum Wohle des Vaterlandes eine Anzahl Pflichten und Lasten mehr übernommen hat. Der einzige Lohn des Wehrmannes für die Opfer an Zeit und Arbeit, für Anstrengungen, Mühseligkeiten, Entbehrungen und allfällige Gefahren findet er in dem Bewußtsein erfüllter Pflicht.

Anerkennung braucht er nicht und soll dieselbe auch nicht erwarten.

Das Heer, in welches der Wehrmann tritt, ist aus verschiedenen Bestandtheilen, Waffen- und Truppengattungen, höhern und niedern Anführern zusammengesetzt. Es hat eine eigenthümliche Einrichtung und Gliederung. Diese Einrichtung, Glieder und Bestandtheile sind nothwendig, damit die Armee im Kriege ihre Aufgabe lösen könne.

Nicht in dem einzelnen Mann, nicht in der einzelnen Truppe, sondern in dem Ganzen liegt die Kraft.

Das richtige Verhältniß der Truppen und Waffen zu einander, ihre zweckmäßige Zusammensetzung, ihr Zusammenhalt und ihr übereinstimmendes Handeln allein befähigen das Heer, dem Feind mit Erfolg zu widerstehen.

Ueberhebung Einzelner oder gewisser Truppengattungen ist nicht am Platze.

Alle Wehrmänner darf nur der Gedanke befeelen, dazu das Möglichste beizutragen, daß die Armee ihre Aufgabe, die keine leichte sein wird, zu erfüllen vermöge.

Der Dienst des Vaterlandes ist ehrenvoll in jeder Truppengattung, in jeder Stellung; jedes Mitglied der Armee hat Anspruch auf die Achtung der Waffen-gefährten.

Jeder Wehrmann muß bereit sein, dem Vaterland das höchste Opfer, dessen der Mensch fähig ist, zu bringen.

Doch der gute Wille allein genügt nicht. Der Wehrmann wird nur dann einen brauchbaren Bestandtheil der Armee abgeben: a. wenn militärischer Geist ihn befeelt und b. wenn er die für seinen kriegerischen Beruf nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwirbt.

Der militärische Geist ist weniger in der Lust an dem wilden Kriegshandwerk und dem glänzenden Waffenspiele, als darin, daß Jeder in Bezug auf militärische Leistung im Frieden und im Kriege an sich die höchsten Anforderungen stelle und sich mit Freudigkeit den militärischen Erfordernissen füge, zu suchen.

Aus dem militärischen Geist ergeben sich die militärischen Haupttugenden: Tapferkeit, Treue, Ausdauer und Gehorsam.

Die Tapferkeit befähigt den Wehrmann ohne